

Eckpunkte für die Erarbeitung von Hygienplänen für Bäder

Da bei der Gestaltung von Bädern und Badestellen der schöpferischen Vielfalt keine Grenzen gesetzt sind und nur für bestimmte technische Bereiche Vorgaben (Normen) existieren, muss im Hinblick auf die aktuelle Situation für jedes einzelne Bad eine individuelle Betrachtung (Erstellung eines Hygieneplans) vorgenommen werden. Hierbei sind zusätzliche Maßnahmen für einen hygienisch sicheren Betrieb festzulegen wie z. B. die Ermittlung und Überwachung einer maximalen Anzahl an Badegästen. Die Einhaltung der ermittelten Maximal-Nutzerzahl und der sonstigen Anforderungen bedingen eine erhöhte Eigenverantwortung und erhöhte Aufsichtspflichten der Badbetreiber.

Baden im Sommer 2020 unter erhöhten Maßnahmen zum Infektionsschutz

Nach dem derzeitigen Wissensstand ist davon auszugehen, dass der Hauptübertragungsweg des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Bevölkerung die direkte Tröpfcheninfektion im Nahbereich ist. Theoretisch möglich sind aber auch Kontakt- und aerogene Übertragungen (Aerosole). Da ein vollständiger Schutz vor Übertragungen grundsätzlich nicht möglich ist, wenn man Bäder oder Badestellen betreibt, ist eine weitestgehende Minimierung von Übertragungen das Ziel.

Die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung in Bädern durch das Wasser selbst ist gering (siehe auch UBA [1, 2]). Daher spielt beim Baden insbesondere die Einhaltung der **Abstandsregeln** eine herausragende Rolle. Die Gefahr einer Infektion steigt mit geringerem Abstand und einer höheren Zahl an Menschen gleichzeitig an einem Ort. Grundsätzlich gelten die Schwimmbadbereich oder im Wasser die gleichen Abstände, die auch außerhalb des Wassers oder bei der Ausübung anderer Sportarten gelten (siehe Vorschriften der Landesregierung [3]).

Das Tragen von **Mund-Nasen-Bedeckungen** (MNB) durch Badegäste in öffentlichen Bädern ist nicht praktikabel. Die Wirksamkeit der MNB ist zudem aufgrund der Durchfeuchtung oder Verschleppung von Viren beim häufigen An- und Ablegen stark eingeschränkt. Daher kommt der Einhaltung von Sicherheitsabständen eine umso größere Bedeutung zu.

In diesen Freizeiteinrichtungen kommt es also in hohem Maße auf die eigenverantwortliche angemessene Einhaltung der Abstandsregeln durch jeden einzelnen Nutzer an. Die Wahrnehmung der Eigenverantwortung ist vom Badbetreiber (z. B. Bademeister etc.) zu beobachten und notfalls im Übertretungsfalle auch durch Nutzung des Hausrechtes (z. B. mit Platzverweisen) sicherzustellen.

Grundsätzlich sollten erkrankte Personen, die z. B. an einem akuten Infekt der Atemwege oder z. B. einer Durchfallerkrankung leiden, nicht baden, um sich selbst und andere Badende nicht zu gefährden. Dies gilt jederzeit und unabhängig davon, um welche potenziellen Krankheitserreger es sich im Einzelnen handelt.

Es existieren viele bauliche Einrichtungen, die nicht eindeutig zu

einer bestimmten Badkategorie (Freibad, Hallenbad, Freizeitbad etc.) zuzuordnen sind. Da diese in Ihrer räumlichen, technischen und personellen Struktur oft sehr einzigartig sind, muss der Betreiber unter Beachtung dieser Rahmenbedingungen ein Hygienekonzept entwickeln, wie die regelmäßige Einhaltung von Abständen durch die Badnutzer organisiert werden kann. Dieses Konzept muss gegebenenfalls kurzfristig an die Erfahrungen in dem jeweiligen Betrieb angepasst werden.

Mögliche Einflussfaktoren auf das Infektionsrisiko

Faktoren, die ein Infektionsrisiko potentiell erhöhen:

- Duschen (räumliche Enge, Aerosolbildung, erhöhte Luftfeuchtigkeit)
- Umkleibereiche (räumliche Enge)
- Attraktionen (z. B. Rutschen, Wasserfall, durch räumliche Enge, Aerosolbildung)
- Enge Wege oder Räumlichkeiten (z. B. bei Umkleide-Spinden, Toiletten)
- Lange Kontaktzeiten der Menschen untereinander (z. B. Warteschlangen)
- Fehlende Desinfektionskapazität im Wasser (z. B. EU-Badegewässer, Naturschwimmbad)

Faktoren, die ein Infektionsrisiko potentiell vermindern:

- Chemische Desinfektion des Wassers (Chlorung u. a. nach DIN 19643 bei Beckenbädern)
- großer Verdünnungsfaktor im Wasser oder der Außenluft
- Viel Platz/Abstand zu anderen Schwimmern
- Bei Oberflächengewässern oder Naturschwimmbädern: Fraßdruck durch natürliche Mikroorganismen
- In Außenbereichen: Wind (schnelle Verteilung/Verdünnung), UV-Strahlung (Sonnenlicht)

Anforderungen an Badeeinrichtungen (Freibäder, Hallenbäder etc.)

Entscheidend ist die Regulierung der **Besucherdichte**.

Hierfür ist unter die Gesamtanzahl der gleichzeitig einzulassenden Personen bad- oder bereichsspezifisch eigenverantwortlich vom Badbetreiber zu ermitteln und mit einer entsprechenden Begründung schriftlich niederzulegen.

Es dürfen sich nicht mehr als die durch den Betreiber festgelegte Anzahl Personen gleichzeitig im Bad aufhalten, damit eine Einhaltung der Abstandsregeln grundsätzlich möglich ist.

Als Hilfestellung können Empfehlungen verschiedener Verbände herangezogen werden z. B. DGfDB [4], IAKS [5], EWA [6].

Zur Erleichterung der Einhaltung der Abstandsregeln können zusätzlich beispielsweise folgende Hilfsmaßnahmen erwogen werden:

- Bahntrennung
- Einbahnstraßenprinzip
- Maximale Verweildauer der Badegäste

- Abstandsmarkierungen
- Flächeneinteilungen
- Sperrung von Attraktionen
- Sperrungen von ausgewählten Duschplätzen
- Nutzung von Außenduschen
- u.s.w.

Die üblichen die Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen im Schwimmbad müssen strikt eingehalten werden [7].

Freibäder mit biologischer Aufbereitung (Naturschwimmbad, Bioteich)

Diese künstlich geschaffenen Bäder, unterliegen nicht der Überwachung nach der EU-Richtlinie für natürliche Badegewässer, sondern werden üblicherweise gemäß einer UBA-Empfehlung [5] überwacht. Sie sollten in Planung und Betrieb den Anforderungen der FLL-Richtlinie [6] entsprechen. Diese Bäder unterliegen auch nicht den für Beckenbäder vorgesehenen DIN-Normen, in denen die Mindestanforderungen an die Desinfektion des Beckenwassers gestellt werden. Daher muss der Hinweis für die Badegäste über ein grundsätzlich erhöhtes Gesundheitsrisiko aufgrund fehlender Desinfektion im Wasser entsprechend der FLL-Richtlinie deutlich erkennbar sein.

EU-Badestellen

Vor dem Hintergrund der aktuellen Corona-Pandemie gelten bei der Nutzung von EU-Badestellen einschließlich Strand und Liegewiese die Abstandsregelungen und Hygieneregeln wie für den übrigen öffentlichen Raum. Größere Menschenansammlungen sind zu vermeiden. Für die Nutzung von Toiletten und eventuell weiterer an der Badestelle vorhandener Infrastruktur (Spielplätze, Kiosk, Duschen etc.) gelten die **Regelungen** [3] wie für vergleichbare Einrichtungen an anderen Orten. Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob das Wasser selbst bei Belastung durch Badende eine mögliche Infektionsquelle mit SARS-CoV-2 darstellt. In einer **Stellungnahme** kommt das Umweltbundesamt zu dem Ergebnis, dass das Risiko, aufgrund des Badens in einem EU-Badegewässer an SARS-CoV-2 zu erkranken, gering ist [2].

Fazit:

Eine Einrichtung zum Baden und Schwimmen benötigt für die Wiedereröffnung ein Hygienekonzept und muss darlegen, wie die Einhaltung von Abstandsregeln und Kontaktminimierung durch die Badegäste erfolgen kann. Eine Abstimmung mit dem Gesundheitsamt ist wünschenswert.

Es sei noch einmal betont, dass es in diesen Freizeiteinrichtungen in hohem Maße auf die eigenverantwortliche Einhaltung der Abstandsregeln durch jeden einzelnen Nutzer ankommt. Daneben bestehen in der derzeitigen Situation erhöhte Anforderungen an die Aufsichtspflicht des Betreibers.

Literatur/LINKS

- [1] <https://www.umweltbundesamt.de/coronaviren-umwelt#kann-ich-mich-beim-schwimmbadbesuch-mit-dem-sars-cov-2-infizieren>
- [2] <https://www.umweltbundesamt.de/coronaviren-umwelt#kann-ich-mich-beim-baden-in-badegewassern-in-der-natur-mit-dem-sars-cov-2-infizieren>
- [3] <https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften/vorschriften-der-landesregierung-185856.html>
- [4] Deutsche Gesellschaft für das Badewesen (DGfdB) Fachbericht: Pandemieplan Bäder Version 2.0 23.April 2020 https://www.baederportal.com/fileadmin/user_upload/News/DGfdB_Pandemieplan_Stand_23.4.2020.pdf
- [5] <https://deutschland.iaks.sport/sites/default/files/downloads/Best%20practices/2020-04/IAKS%20Empfehlungen%20f%C3%BCr%20die%20schrittweise%20%C3%96ffnung%20von%20B%C3%A4dern.pdf>
- [6] <https://deutschland.iaks.sport/news/ewa-zwei-stufen-plan-und-checkliste-zur-wiederinbetriebnahme-von-freizeitbaedern-und-thermen>
- [7] Normenreihe DIN 19643 (DIN 19643-1:2012-11 Aufbereitung von Schwimm- und Badebeckenwasser - Teil 1: Allgemeine Anforderungen)
- [8] Hygienische Anforderungen an Kleinbadeteiche (künstliche Schwimm- und Badeteichanlagen(2002) Bundesgesundheitsbl - Gesundheitsforsch - Gesundheitsschutz 2003 · 46:527–529
- [9] Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL) (2011) Richtlinien für Planung, Bau, Instandhaltung und Betrieb von Freibädern mit biologischer Wasseraufbereitung (Schwimm- und Badeteiche)

Impressum

Herausgeber:
 Niedersächsisches Landesgesundheitsamt
 Roesebeckstr. 4 - 6, 30449 Hannover
 Fon: 0511/4505-0, Fax: 0511/4505-140
www.nlga.niedersachsen.de
 Stand: 14.05.2020